

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0760/06-I**

**für die öffentliche Sitzung**

Kreistag

10.04.2006

**Einreicher:** Der Landrat

**Betr.:** Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

## **Begründung:**

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LKrO wies das Ministerium des Innern in seiner Stellungnahme vom 11.08.2005 darauf hin, dass einzelne Regelungen in der geltenden Hauptsatzung nicht im Einklang mit der Landkreisordnung stehen und die Satzung deshalb geändert bzw. ergänzt werden müsse. Darüber hinaus wurden weitere Hinweise als Empfehlungen für eine gelegentliche Änderung der Hauptsatzung gegeben. Angesichts des Umfangs der Änderungen auch wegen der Neuorganisation der Kreisverwaltung ist der Erlass einer neuen Hauptsatzung unter Aufhebung der bisherigen Hauptsatzung gerechtfertigt.

Im Einzelnen:

### **zu § 5 der Hauptsatzung**

Einer Regelung in der Hauptsatzung vorbehalten und damit Pflichtinhalt sind folgende Gegenstände:

Nähere Regelungen von Rechten der Kreistagsabgeordneten (§ 31 Abs. 3 Satz 5 LKrO),

nähere Regelung der aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenden Pflichten (§ 32 Abs. 1 Satz 3 LKrO) sowie

Regelungen näherer Einzelheiten der Mitteilung des Berufes oder anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (§ 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO).

Mitglieder des Kreistages sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 LKrO berechtigt, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Diese Bestimmung berechtigt allerdings nicht jeden einzelnen Vertreter, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen. Dies ist abschließend in § 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO festgelegt. § 31 LKrO ist auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte beschränkt. Das Nähere des Antragsrechts regelt die Hauptsatzung (§ 31 Abs. 3 Satz 5 LKrO). Zur Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung wird weiterhin vorgeschlagen, für Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Regelfall die Schriftform und eine Begründung zu verlangen. Damit ist auch gewährleistet, dass Anträge auch den übrigen Mitgliedern in vervielfältigter Form vorgelegt und seitens des Hauptverwaltungsbeamten in die Beschlussvorbereitung einbezogen werden können. In der Sitzung mündlich formulierte und vorgetragene Änderungsanträge schließt die Regelung nicht aus.

§ 32 Abs. 3 Satz 1 LKrO verpflichtet Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Absatz 5 regelt erforderliche Einzelheiten.

### **zu § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung**

Änderung gemäß Empfehlung des Ministeriums des Innern.

### **zu §§ 16 und 17 der Hauptsatzung**

Ausgehend von §§ 61 und 62 LKrO sind neben der/dem Gleichstellungsbeauftragten (§ 21 LKrO) auch die weiteren Beauftragten (§ 23 Abs. 4 LKrO) allein durch den Landrat auszuwählen und zu bestellen. Aufgrund der Übertragung der Entscheidungen über die Personalangelegenheiten in § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3 LKrO gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung ist auch im Falle der Neueinstellung einer/eines Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Beauftragter in der Kreisverwaltung des Landkreises nicht der Kreistag, sondern ebenfalls allein der Landrat zuständig. Ausgenommen sind nach § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung nur die Fälle, in denen die Beauftragtentätigkeit im Rahmen des § 62 LKrO einem in einem Beamtenverhältnis stehenden Dezernenten oder Amtsleiter übertragen wird.

### **Streichung des § 18 der Hauptsatzung**

Der Landkreis bestellt zukünftig keine Beigeordneten mehr. Damit entfällt auch die Regelung der "weiteren Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung" iSd § 55 Abs. 1 S. 2 LKrO in der Hauptsatzung."

### **zu § 21 der Hauptsatzung**

Änderung gemäß Empfehlung des Ministeriums des Innern.

### **zu § 22 der Hauptsatzung**

Änderung wegen Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts zum 1. Februar 2006 erforderlich.